

S a t z u n g  
des Marktes G e r o d a  
über Straßennamen und Hausnumerierung

Der Markt Geroda erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) und § 126 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257 ber. S. 3617) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Der Markt benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Er bringt die Straßenschilder an den Häusern und Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.
- (2) Der Markt entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstücks.

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Markt teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Umnumerierung).
- (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von dem Markt bestimmte Nummernschild mit Straßen- oder Ortsnamen zu verwenden.
- (2) Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktes.

§ 4

Platz der Nummernschilder, Hinweisschilder

- (1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang

nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden.

- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder sowie den Ort der Aufstellung bestimmt der Markt.

## § 5

### Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten und erneuert.
- (3) Die Beschaffung der Hausnummern und Hinweisschilder kann in Sammelbestellung durch den Markt erfolgen.

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

## § 7

### Kosten der Hausnumerierung

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den des Marktes zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Geroda, den 08.05.1980  
MARKT GERODA



*Raab*  
Raab  
2. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 06.05.1980 Nr. 20 b - 631 - rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.05.1980 in der Kanzlei des Marktes Geroda und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln des Marktes Geroda und im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.05.1980 angeheftet und am 02.06.1980 wieder entfernt.

Bad Brückenau, den 03.06.1980  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



*P. Reinecker*  
Reinecker  
Gemeinschaftsvorsitzender